

- Kämpfer's Verl. in Hannover.
1345. **Nodenberg, J.**, Deutsche Antwort auf die Weltsche Frage. gr. 8. Geh. 1½ N^o
- Scheitlin & Bollhofer in St. Gallen.
1346. **Kaiser, S.**, die Wissenschaft d. schweizerischen Rechts. I. A. u. d. T.: Schweizerisches Staatsrecht in 3 Büchern. 2. Buch. Das Staatsrecht. gr. 8. Geh. 1 N^o 27 N^o
- Schönfeld's Buchh. in Dresden.
1168. **Nichter, S.**, Futtermischungen f. Milchkühe m. Rücksicht auf die chemischen Bestandtheile der Futtermittel. Lex.-8. Geh. * 1/3 N^o
- Schultze in Zürich.
1347. **Naef, A.**, Chronik od. Denkwürdigkeiten der Stadt u. Landschaft St. Gallen. 8. u. 9. Bg. 4. Geh. * 1/2 N^o
1348. **Streuli, C. H.**, alphabetisches Sachregister üb. sämtliche in der neuesten offiziellen Gesessammlg. u. in den Amtsblättern d. Kantons Zürich v. 1831 bis 1858 enthaltenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen u. Staatsverträge d. Großen Rathes, Regierungsrathes etc. 8. 1858. Geh. * 12 N^o
- Spamer in Leipzig.
1349. **Bierbrauer, der.** Monatsberichte üb. die Fortschritte d. gesammten Brauwesens. Hrsg.: G. E. Habich. Jahrg. 1859. Nr. 1. Lex.-8. pro cplt. Halbjährlich baar * 1 N^o
- Spamer in Leipzig ferner:
1350. **Fortschritt**, der. Muster- u. Moden-Zeitung f. Schuhmacherarbeit. Hrsg.: G. Vincent. Uebersetzer: F. C. Peterssen. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. Vierteljährlich baar * 2/3 N^o
- Stalling in Oldenburg.
1351. **Nachrichten**, statistische, üb. das Grossherzogthum Oldenburg hrsg. vom statistischen Bureau. 3. Hft. gr. 4. 1858. * 1 2/3 N^o
- Veit & Co. in Leipzig.
1352. **Archiv** f. Anatomie, Physiologie u. wissenschaftliche Medicin. Hrsg. v. C. B. Reichert u. E. Du Bois-Reymond. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. * 6 N^o
- Voigt & Günther in Leipzig.
1353. **General-Coursbuch** der Eisenbahnen, Posten u. Dampfschiffe Deutschlands u. der benachbarten Staaten. Nach offic. Quellen bearb. Ausg. f. den Winterdienst 1859. gr. 16. Geh. * 1/2 N^o
- Wüste in Köln.
1354. **Herz, B. S.**, die preussischen Vorschriften üb. den Wechsel-Stempel u. die wichtigsten ausländ. Wechselstempel-Tabellen. 8. Geh. 6 N^o
- Bernin in Darmstadt.
1355. **Erziehungsanstalt**, die evangelische, zu Hörter in Westfalen. gr. 8. 1 1/2 N^o
1356. **Zimmermann, K.**, u. **K. Zimmermann**, die Bauten d. Gustav-Adolf-Vereins in Bild u. Geschichte. 4. Hft. gr. 8. * 6 N^o

Nichtamtlicher Theil.

Die Einfache und die Doppelte Buchhaltung.

Auf die Antikritik des Hrn. Verfassers „Der Jahresabschluss des Sortimentshändlers“ in Nr. 17. d. Bl. halte ich eine Erwiederung, insoweit diese den Inhalt der Schrift betreffen würde, nicht für geboten, weil meine Beleuchtung in Nr. 151. v. J. für Alle, die Verständnis für den Gegenstand haben, keinerlei Bedenken übrig lassen kann.

Im Interesse der Sache aber glaube ich einem noch immer weitverbreiteten Vorurtheil entgegenzutreten zu müssen, welches der Hr. Verfasser ebenfalls zu theilen scheint, indem er in sehr ausführlicher Darlegung zu beweisen sucht, daß die Doppelte Buchhaltung auf buchhändlerische Geschäfte deshalb keine praktische Anwendung finden könne, weil jeder Posten innerhalb des buchhändlerischen Verkehrs doppelt zu buchen sei. Wenn dies wirklich erforderlich wäre, dann würde dieselbe allerdings für den deutschen Buchhandel keine praktische Bedeutung haben können. Ich habe aber doch vorausgesetzt, daß der Hr. Verfasser, wenn auch nicht praktisch, doch wenigstens theoretisch von dem in meinem „Lehrbuch der Buchhaltung“ befolgten System insoweit unterrichtet sei, um nicht auf diese in sich selbst zusammenfallende Ansicht zurückzukommen, oder daß er wenigstens meine Beleuchtung seiner Schrift und meine frühern Aufsätze, welche gerade diesem Vorurtheil entgegenzutreten, in der Absicht gelesen hätte, hierüber eine richtige Erkenntniß zu gewinnen.

Die Schwierigkeiten, welche die praktische Anwendung der Doppelten Buchhaltung auf buchhändlerische Geschäfte zu überwinden hat, bestehen hauptsächlich in den Tausenden von einzelnen Posten, die der eigenthümliche Verkehr des deutschen Buchhandels zur Folge hat. Dies erkannte schon Hr. Friedrich Arnold Brockhaus, Gründer der Firma: F. A. Brockhaus, der als praktisch gebildeter Kaufmann die großen Vorzüge der Doppelten Buchhaltung zu schätzen wußte und, soviel mir bekannt, zuerst die sinnreiche Anwendung derselben in seinem Geschäft benutzte, welche sich nun seit beinahe einem halben Jahrhundert als praktisch bewährt, und durch das „Handbuch der Buchhaltung von A. Hoepfstein“, sowie später durch mein Lehrbuch verbreitet und mehr und mehr angewendet worden ist.

Die Lösung dieses Problems besteht in einer zweckentsprechenden Vereinigung der Einfachen und Doppelten Buchhaltung, die gerade deshalb so praktisch erscheint, weil in der einmal bestehenden Buchführung der Buchhändler nichts zu ändern ist.

Die Einfache Buchhaltung besorgt nach wie vor das sogenannte Waarengeschäft innerhalb des buchhändlerischen Verkehrs, und die Doppelte Buchhaltung tritt dabei nur dann eingreifend auf, sobald es sich um Geld oder dem verwandte Effecten handelt, welche zur weitem Verwendung einem Conto derselben übergeben werden. Bei dem Abschluß der Rechnung liefert die erstere die Gesamtergebnisse der Waarengeschäfte an letztere ab, und indem diese nun das erhaltene Aequivalent jenen gegenüberstellt, weist sie nicht allein das Ergebniß des Gewinnes oder Verlustes und den Bestand des Vermögens nach, sondern sie liefert auch durch Vergleichung ihrer Resultate mit denen der Einfachen Buchhaltung den Beweis der richtigen Führung beider.

Jedes Geschäft, welches seinem Umfange nach diesen Beweis und durch ihn die zuverlässige Ermittlung des Vermögensbestandes wünschen muß, kann also die Mitwirkung der Doppelten Buchhaltung nicht entbehren. Insbesondere aber ist diese für alle Geschäfte von der größten Bedeutung, an deren Erfolg mehr als ein Theilhaber participirt, weil erst durch die Gegenätze der Debitoren und Creditoren, also durch die Bilanz die Beweiskraft der Richtigkeit geboten und, wenn nicht absichtliche Fälschungen vorgenommen sind, diese dann untrüglich ist.

Ich versuche es nicht, auf diesen Gegenstand hier noch ausführlicher einzugehen, um den Raum dieser Spalten nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, erkläre mich aber gern bereit, wenn sich die Wunsch hierzu kundgeben sollte, in allgemein verständlicher Weise das eigentliche Wesen und die praktische Anwendung der Doppelten Buchhaltung auf die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels darzulegen.

Albert Kottner.

Aus dem buchhändlerischen Verkehr.

Die Herren Kreidel & Niedner in Wiesbaden schulden mir auf Grund ihrer gedruckten Bemerkung auf den betreffenden Facturen für vierzig, im Jahre 1856 in Rechnung bezogene und f. Z.